

E 010400  
13. März 2019



über Magistrat

Der Oberbürgermeister

und  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel

an den Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit

13. März 2019

**Regionalplanung Windkraft - 18-F-05-0058**  
**Beschluss Nr. 0007 vom 29. Januar 2019**

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit hat mit seinem Beschluss Nr. 0007 vom 29. Januar 2019 den Magistrat gebeten, zu berichten:

1. Ob er Kenntnis über eine unvollständige oder unrichtige Wiedergabe von Stellungnahmen Wiesbadener Ämter im Rahmen des Teilregionalplans Erneuerbare Energien Südhessen hat.
2. Sofern dem Magistrat unrichtige oder unvollständige Wiedergaben bekannt sind, was er gedenkt, im Vorfeld der Abstimmung in der Regionalversammlung zu tun.
3. Sofern dem Magistrat unrichtige oder unvollständige Wiedergaben bekannt sind, ob diese sich auf das laufende Verfahren der ESWE Taunuswind GmbH oder auf Vorhaben dritter Bauträger auswirken.
4. Mit welchen Auswirkungen auf eine mögliche Biosphärenregion Rheingau-Taunus-Wiesbaden rechnet der Magistrat, falls die Teilplanung in der gegenwärtigen Fassung beschlossen wird? Kann eine so verabschiedete Teilplanung Auswirkungen für die zukünftige Auswahl von Kernzonen für eine Biosphärenregion haben?

Sehr geehrter Herr Maritzen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

1. **Ob er Kenntnis über eine unvollständige oder unrichtige Wiedergabe von Stellungnahmen Wiesbadener Ämter im Rahmen des Teilregionalplans Erneuerbare Energien Südhessen hat.**

Das Rechtsamt ist in das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht kontinuierlich eingebunden. Die Art und Weise der Wiedergabe der im Rahmen der zweiten Beteiligung zum Entwurf 2016 abgegebenen Stellungnahmen durch das Regierungspräsidium Darmstadt ist nicht bekannt.

Bezüglich der Sitzung der Regionalversammlung liegen im Dezernat IV keine offiziellen Informationen seitens des Regierungspräsidiums vor, die über die Inhalte der Webseite des Regierungspräsidiums hinausgehen. Auch eine telefonische Rückfrage des Stadtplanungsamtes beim RP hat keine ergänzenden Hinweise ergeben.

2. Sofern dem Magistrat unrichtige oder unvollständige Wiedergaben bekannt sind, was er gedenkt, im Vorfeld der Abstimmung in der Regionalversammlung zu tun.

Entfällt

3. Sofern dem Magistrat unrichtige oder unvollständige Wiedergaben bekannt sind, ob diese sich auf das laufende Verfahren der ESWE Taunuswind GmbH oder auf Vorhaben dritter Bauträger auswirken.

Entfällt

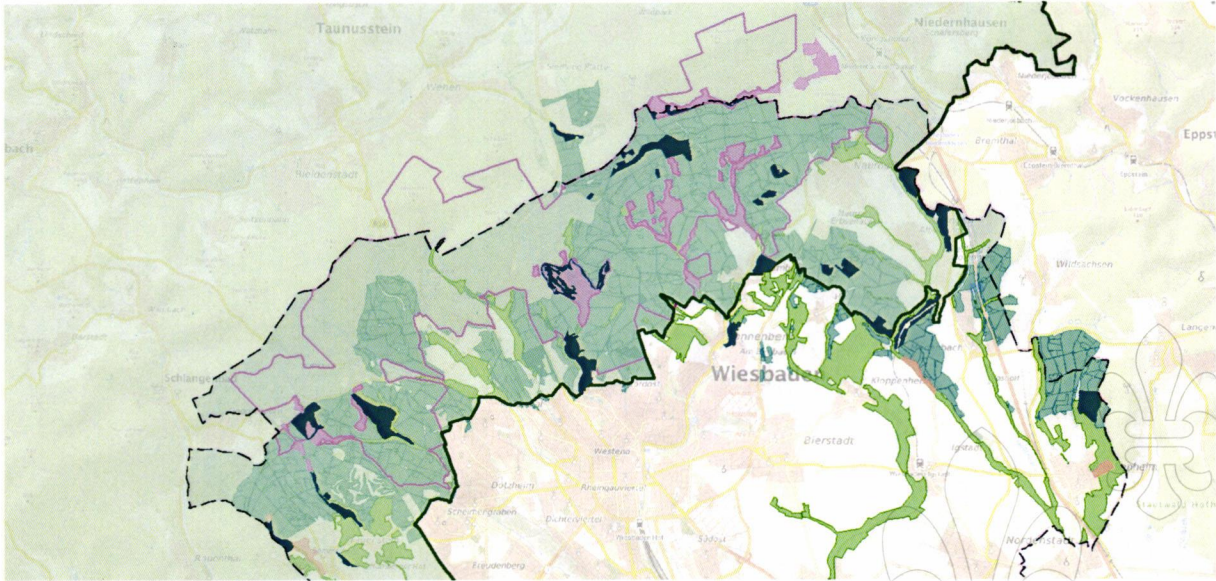
4. Mit welchen Auswirkungen auf eine mögliche Biosphärenregion Rheingau-Taunus-Wiesbaden rechnet der Magistrat, falls die Teilplanung in der gegenwärtigen Fassung beschlossen wird? Kann eine so verabschiedete Teilplanung Auswirkungen für die zukünftige Auswahl von Kernzonen für eine Biosphärenregion haben?

In der Machbarkeitsstudie Biosphärenregion war das Rechtsamt bislang nicht eingebunden. Nach den hierzu verfügbaren Veröffentlichungen stehen die Überlegungen zu einer denkbaren Zonierung noch am Anfang. Ob die als Vorranggebiet für Windenergie ins Auge gefassten Flächen als Kernzone in Betracht kämen, entzieht sich unserer Kenntnis.

Grundsätzlich schließen sich Windkraftnutzung und die Einrichtung einer Biosphärenregion nicht aus. Die Förderung erneuerbarer Energien ist ebenfalls Bestandteil der nachhaltigen Entwicklung einer Region. Die zukünftige mögliche Einrichtung der Biosphärenregion Rheingau Main Taunus Wiesbaden baut auf vorhandene Planungen (Regionalplanung, Kommunale Planungen) auf. Bei dem bisherigen Verfahren zu den Windkraftanlagen, insbesondere im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung, wurden bestehende Kernzonen der Forstbetriebe (Zertifizierte Wälder im Staatswald und im Stadtwald) als Standorte für Windräder ausgeschlossen. Die Vermeidung umweltschädlicher Wirkungen auf die Landschaft ist ebenfalls Bestandteil der Umwelterträglichkeitsprüfung. Bei der Erstellung der Machbarkeitsstudie für eine Biosphärenregion werden durch das Fachbüro alle vorhandenen Daten und Planungen ausgewertet sowie die zurzeit schon ausgewiesen, still gelegten Wälder als potentielle Kernzonen erfasst und dargestellt. Erst im Rahmen des Antragsverfahrens an die UNESCO werden die Kernzonen mit den Kommunen festgelegt und abgegrenzt. Potentielle Standorte für Windkraftanlagen werden dann dafür nicht herangezogen.



Auszug: Stadtwald Wiesbaden (Kernzonen i. R. des Naturland-Zertifikates in dunkelgrün)



Auszug: Staatswald Wiesbaden, Taunusstein (Kernzonen in i. R. der Eigenbindung Hessenforst)



  
Sven Gerich